

# REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



## PROTOKOLL

vom 2. Okt. 1980

Nr. 1819

Gemeinde Romanshorn, Verkehrslinienplan "Weitenzelg", Genehmigung  
Beschwerden Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", Romanshorn, Vinzenz  
Helg-Graf, Romanshorn, Otto Fenk, Romanshorn, und Gino Pedetti, Romans-  
horn, Abweisungen

---

1. Die Gemeinde Romanshorn verfügt für das Areal "Weitenzelg" über einen vom Regierungsrat am 30. Oktober 1962 genehmigten Quartierplan. Am 27. Juni 1966 wurde eine vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung vom Regierungsrat genehmigt.

Bei der Realisierung des Erschliessungskonzepts ergaben sich indessen Schwierigkeiten. Insbesondere wurde beanstandet, dass ein zu dichtes Strassennetz vorgesehen sei. Die Planung wurde deshalb überarbeitet. Statt eines Quartierplans, der die vollständige Erschliessung ordnet, beschloss der Gemeinderat einen Verkehrslinienplan, der im wesentlichen das Gerippe der künftigen Strassenerschliessung enthält.

2. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Gemeinderat den Verkehrslinienplan gemäss Protokollauszug am 26. Juni 1979 beschloss. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. Juli bis 29. August 1979; sie wurde ordnungsgemäss publiziert im Amtsblatt Nr. 30 vom 27. Juli 1979 und in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Insgesamt gingen sechs Einsprachen ein; eine davon war verspätet eingereicht, so dass der Gemeinderat darauf nicht eintrat. Die übrigen Einsprachen wurden vom Gemeinderat am 3. Oktober 1979 entschieden. Die Beschlüsse des Gemeinderates wurden in vier Fällen mit einer Beschwerde an den Regierungsrat angefochten:

- Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", Romanshorn
- Vinzenz Helg-Graf, Romanshorn

- Otto Fenk, Romanshorn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M. Züst, St. Margrethen
- Gino Pedetti, Romanshorn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. Geiger, St. Gallen

Alle Beschwerdeführer sind als betroffene Grundeigentümer legitimiert; die Fristen sind eingehalten, so dass im Genehmigungsverfahren auf ihre Begehren einzutreten ist.

3. Das neue Erschliessungskonzept, festgehalten im Baulinienplan, nimmt im wesentlichen das bestehende Strassennetz auf und ergänzt es zu einem Gerippe der Groberschliessung. Zugleich werden die bestehenden und neuen Strassen klassiert; einige bestehende Strassenteile und Wege werden als Fusswege eingestuft, die weitem bestehenden und neu zu errichtenden Strassen als Quartier- oder Sammelstrassen bezeichnet, und der zugehörige Freiraum wird mit Baulinien gesichert.

Das von der Gemeinde festgelegte Konzept wurde erst nach Studium vieler Varianten entwickelt. Es bezweckt vor allem eine gute Erschliessung des Kantonsschulareals und sieht ein Strassennetz vor, das mit möglichst wenig Neuanlagen auskommt. Eine vollständige Erschliessung jeder möglichen Bauparzelle ist damit noch nicht gewährleistet. Das gilt vor allem für die grosse Parzelle 828 IV. Dort sollte darauf geachtet werden, dass eine allenfalls notwendige Stichstrasse so trassiert wird, dass beidseits eine Bautiefe erschlossen wird. Nicht sinnvoll wäre es, im Bereich des Kantonsschulareals die Feinerschliessung schon jetzt festzulegen. Im Geviert Weitenzelgstrasse/Feldeggstrasse/Hubhofgasse genügt das Strassennetz auch nicht für die Feinerschliessung. Die schlechte Parzellierung dürfte hier aber ohnehin Landumlegungen oder mindestens Grenzbereinigungen erfordern. Der Zonenplan weist das Planungsgebiet daher zum grösseren Teil der Reservebauzone (W 3, öBA und W2 b) zu. Zu beachten ist bei der Wertung der Beschwerden auch die Tatsache, dass im ganzen Areal westlich der vorgesehenen Weitenzelgstrasse Abweichungen von der zonenmässigen Geschosszahl möglich sind.

Aus der Sicht der interessierten kantonalen Amtsstellen, insbesondere des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes, wird der Verkehrslinienplan begrüsst. Er ermöglicht wesentliche Verbesserungen der Verkehrssicherheit, namentlich im Bereich der Kreuzlingerstrasse und der Bahnhofstrasse, wo mit diesen verbundene, bereits bestehende Strassen in Fussgängerverbindungen umgewandelt werden. Gegen die Baulinien wird nichts eingewendet. Für den Bau der Kantonsschule ist die Erstellung der Weitenzelgstrasse im Sinne des Verkehrslinienplans erforderlich, mindestens im ganzen östlichen Bereich von der Einmündung der Feldeggstrasse bis zur Einmündung in die Bahnhofstrasse. Die durchgehende Führung ist zweckmässig.

Insgesamt steht der Genehmigung des Plans nichts entgegen. Dadurch werden die Baulinien und der Ausbaustandard verbindlich. Beizufügen ist noch, dass durch die Plangenehmigung die Fusswege zwar festgelegt werden; für die entsprechende Signalisation ist aber die kantonale Verkehrskommission zuständig.

4. a) Die Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", Romanshorn, Eigentümerin der Parzelle 855 I, erhob am 16. Oktober Beschwerde gegen den Verkehrslinienplan. Sie vertritt die Auffassung, es sei beim Bau der Kantonsschule die Weitenzelgstrasse nur bis zu ihrer Liegenschaft auszubauen. Einen durchgehenden Ausbau bis zur Kreuzlingerstrasse lehnt sie ab, weil dadurch ein "Schleichweg" für Ortskundige geschaffen werde, der auch durch polizeiliche Massnahmen nicht für quartierfremden Durchgangsverkehr geschlossen werden könne. Im weiteren wird beantragt, es sei die Feldeggstrasse nicht bis zur Weitenzelgstrasse zu führen, sondern mit einem Kehrplatz im Bereich der Liegenschaft Dr. Hoffmann zu versehen, offenbar um den zusätzlichen Verkehr aus dieser Strasse zu vermindern.

Der Gemeinderat, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. J. Zellweger, beharrt in der Vernehmlassung vom 5. Februar 1980 auf dem von ihm vorgeschlagenen Erschliessungskonzept. Insbesondere hält er daran fest, dass die Weitenzelgstrasse als durchgehende Sammelstrasse von

der Bahnhofstrasse bis zur Kreuzlingerstrasse ausgebaut werden müsse. Bei der zu erwartenden Ueberbauung sei eine einseitige Zufahrt nur von der Bahnhofstrasse oder von der Kreuzlingerstrasse nicht tragbar. Die gleichen Ueberlegungen gelten nach Auffassung des Gemeinderats auch für die Feldeggstrasse; sie könne, wenn man sie als Stichstrasse mit Kehrplatz ausbilde, ihre Aufgabe nur unzureichend erfüllen. Ein etappenweiser Ausbau nach Massgabe der Ueberbauung erscheint der Gemeinde bei beiden Strassen nicht ausgeschlossen.

Die einseitige Erschliessung nur von der Bahnhofstrasse her wäre für das ganze Quartier Weitenzelg ein so schwerwiegender Nachteil, dass das Einzelinteresse der Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", an einer möglichst verkehrsarmen Strasse zu wohnen, nicht geschützt werden kann. Nach planerischen Grundsätzen sind Stichstrassen nur dort vorzusehen, wo durchgehende Strassen sinnvoll gar nicht angelegt werden können, z.B. in Hanglagen mit schwierigen topographischen Verhältnissen. Sie sind unzweckmässig wegen der öffentlichen Dienste (Kehrichtabfuhr, Schneeräumung), der Versorgung und der Zufahrt bei Katastrophenfällen. Insbesondere wäre es planerisch nicht zu verantworten, das Kantonsschulareal nur mit einer Stichstrasse zu erschliessen. Ueberdies wäre sie auch in der Länge mit mehr als 200 m weit über der Norm. Die gleichen Hinweise gelten auch für die Feldeggstrasse. Das ohnehin äusserst sparsam disponierte Erschliessungsnetz verlöre entscheidend an Leistungsfähigkeit, wenn man diese Strasse als Stichstrasse ausbilden würde. In einem Quartier mit so intensiver Nutzungsmöglichkeit ist es unbedingt erforderlich, dass die wenigen Strassen durchgehend sind. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- b) Vinzenz Helg-Graf, Romanshorn, beanstandet zunächst in formeller Hinsicht, dass er als betroffener Grundeigentümer vor der Auflage nicht individuell orientiert worden war. Materiell bemängelt er, dass die auf der Südseite angeblich geplante Zufahrtsstrasse zur Heilpädagogischen Schule nicht auch in diese Planung einbezogen wurde. Ueberdies wirft er die Fragen auf, wie es mit dem Perimeter stehe, wer die Liegenschaftenentwertung übernehme und ob die Möglichkeit be-

stehe, auf der Südseite Ersatzland zu erhalten. Er wirft der Gemeindebehörde weiter vor, sie operiere, was die Landabtretung bei der Garageausfahrt angehe, mit ungenauen Massen. In einer weiteren Eingabe macht der Beschwerdeführer geltend, für eine Zufahrtsstrasse zur Kantonsschule genüge eine Strassenbreite von 5 m. Auch reichten 1,5 m breite Trottoirs aus. Dies liege auch im Interesse der Fussgänger selbst, denn 2 bis 2,5 m breite Trottoirs seien die reinsten Autoabstellplätze und Unfallquellen ersten Ranges. Auch müsse der Kostenpunkt in Betracht gezogen werden.

Die Gemeindebehörde beantragt Abweisung der Beschwerde. Eine besondere Begrüssung jedes einzelnen Grundeigentümers sehe das Baugesetz beim Verkehrslinienplan nicht vor. Der Gemeinderat habe erst kürzlich vom Verkauf der südseits gelegenen Parzelle Nr. 846 Kenntnis erhalten. Im übrigen seien Landabtretungen oder Perimeterflächen nicht Gegenstand eines Verkehrslinienplans. Die beanstandete Breite der Fahrbahn (6 m) und der beiden Trottoirs (je 2 m) begründet der Gemeinderat damit, in Anbetracht der geplanten Kantonsschule und anderer Ueberbauungsprojekte im Gebiet der Weitenzelg sowie unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Inanspruchnahme wertvollen Baulandes erscheine die Ausgestaltung der Weitenzelgstrasse als Sammelstrasse als die beste Lösung. Das aus dem Betrieb der Kantonsschule zu erwartende Verkehrsaufkommen erfordere aus Sicherheitsgründen zwei Trottoirs für Schüler und Anwohner. Strassen- und Gehsteigbreite lägen wesentlich unter den durch die entsprechende Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner postulierten Massen.

Die Vorschriften für das Verfahren beim Erlass eines Verkehrslinienplans richten sich nach §§ 38 bis 41 sowie § 7 Abs. 2 BauG. Demnach ist der betroffene Grundeigentümer nur über die Auflage des Plans unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu orientieren, wobei diese Information, sofern der Grundeigentümer in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz bzw. Sitz hat, nur durch die ohnehin erforderliche Veröffentlichung im Amtsblatt zu erfolgen braucht. Da dies geschehen ist, ist die Beschwerde in diesem Punkt unbegründet.

Dass im Plan eine künftige Zufahrtsmöglichkeit zur Parzelle Nr. 846 nicht eingezeichnet ist, berührt den Beschwerdeführer nicht, weshalb auf dieses Argument nicht einzugehen ist. Was die übrigen Einwände und Fragen betrifft, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der Verkehrslinienplan die Sicherung des Freiraums für bestehende und künftige Strassen bezweckt und mit Landabtretungen oder Perimeterflächen nichts zu tun hat. Der Ausbaustandard der Weitenzelgstrasse ergibt sich aus der dieser zugedachten Funktion als Sammelstrasse. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der projektierten Kantonsschule zweckmässig. Die Breite der Fahrbahn und der Trottoirs liegt unter den entsprechenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner. Dass beidseitig der Fahrbahn Trottoirs verlaufen, rechtfertigt sich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Schüler und Anwohner. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- c) Otto Fenk, Romanshorn, Eigentümer der Parzelle 2147 I an der Hubhofgasse, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M. Züst, St. Margrethen, erhob am 16. Oktober 1979 Beschwerde gegen die Abweisung seiner Einsprache durch den Gemeinderat Romanshorn am 3. Oktober 1979. Er beantragt Aufhebung dieses Entscheids, Reduktion der Breite der Feldeggstrasse auf 5 m, eventuell Erweiterung der Strasse auf die gegenüberliegende Seite. Nach seiner Auffassung wurde durch die schon früher erfolgte Verlegung der Strasse die Voraussetzung geschaffen, um eine Schreinereibaracke bewilligen zu können. Bereits deren Immissionen haben nach Ansicht des Beschwerdeführers seine Liegenschaft stark entwertet. Nach Ausbau der Strasse im vorgesehenen Masse werde die Entwertung durch die zusätzlichen Immissionen so untragbar, dass die Liegenschaft als Ganzes von der Gemeinde übernommen werden müsse. Die Strasse wird als nicht sachdienlich bezeichnet; sie verstosse gegen die Eigentumsgarantie. Die Breite sei für eine Quartierstrasse übersetzt und verleite zu hoher Fahrtgeschwindigkeit. Falls man aber an der vorgesehenen Strassenbreite festhalte, sei das Sonderopfer vom Eigentümer der gegenüberliegenden Parzelle zu verlangen, der mit seiner Ueberbauung Hubzelg den Anlass zur Strassenerweiterung gegeben habe.

Der Gemeinderat beantragt Abweisung der Beschwerde. Vorerst wird klargestellt, es liege kein Projekt oder Ausbauplan für diese Strassen vor, ebensowenig seien Landabtretungen oder Perimeterforderungen mit der Genehmigung eines Verkehrslinienplans verbunden. Die eigentlichen Bauprojekte müssten gemäss Vorschriften des Strassengesetzes vor Baubeginn öffentlich aufgelegt werden. Es wird bestritten, dass der Gemeinderat ständig Aenderungen der Linienführung der Feldeggstrasse beschloss; die vom Beschwerdeführer als Beweismittel vorgelegten Katasterpläne hätten mit der Erschliessung nichts zu tun, sondern seien lediglich Baubewilligungsakten. Nach Auffassung des Gemeinderats bringt die einzige Aenderung, die in diesem Bereich am Quartierplan von 1962 vorgenommen wurde, eine Verbesserung für den Beschwerdeführer.

Der Verkehrslinienplan sieht einen Baulinienabstand zur Freihaltung der Fläche der Feldeggstrasse von 18 m vor. In diesem Abstand ist die Strassenbreite mit insgesamt 8 m veranschlagt, wovon 6 m - nicht 6,5 m, wie der Beschwerdeführer behauptet - auf die Fahrbahn und 2 m auf das Trottoir entfallen. Die Feldeggstrasse soll als Quartierstrasse ausgebaut werden. Die vorgesehenen Masse entsprechen auf jeden Fall den Normen der VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner). Eine Strassenbreite von 5 m wäre nur bei einer Strassenlänge von weniger als 100 m noch zumutbar. Auch eine Reduktion nur der Fahrbahnbreite auf 5 m wäre nicht zweckmässig, weil die Feldeggstrasse mit einer Länge von knapp 400 m nicht nur Erschliessungs- sondern zum Teil auch noch gewisse Sammelfunktionen hat. Die Fahrbahnbreite mit 6 m zu veranschlagen, ist daher zweckmässig. Nebenbei muss darauf hingewiesen werden, dass der Vergleich mit dem allein massgeblichen Quartierplan vom Jahre 1962 ergibt, dass der Beschwerdeführer mit der neuen Baulinie in keiner Weise schlechter gestellt wird. Dem Antrag, die Strasse zulasten der gegenüberliegenden Anstösser zu verschieben, könnte ungeachtet der ohnehin nur kassatorischen Kompetenz des Regierungsrates nicht stattgegeben werden. Der Abstand der Baulinie von der geplanten Strasse beträgt beim Beschwerdeführer 4 m, auf der gegenüberliegenden Seite aber 5 m, der

Grundeigentümer auf der Gegenseite ist also in bezug auf die baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten schon stärker belastet. Dies gilt auch hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen, grenzt doch das Grundstück des Beschwerdeführers nach dem Plan an das 2 m breite Trottoir, dasjenige des Nachbarn gegenüber hingegen an die Fahrbahn an. Die vom Fussgängerverkehr ausgehenden Immissionen sind im Vergleich zu den vom übrigen insbesondere motorisierten Verkehr herrührenden nach der allgemeinen Lebenserfahrung gering.

Schliesslich muss auch noch festgehalten werden, dass das Areal des Beschwerdeführers in einer Bauzone mit verhältnismässig hoher Ausnutzung liegt; das erfordert eine entsprechende Erschliessung, weil das Verkehrsaufkommen naturgemäss grösser ist als bei einer lockeren Ueberbauung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- d) Gino Pedetti, Romanshorn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. Geiger, St. Gallen, beantragt Aufhebung des Nichteintretensentscheids des Gemeinderats und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neuurteilung.

Zur Begründung bringt er vor, die Verspätung der Einsprache rühre daher, dass anhand des aufgelegten Verkehrslinienplans die - behauptete - Verschiebung der Strassengrenze gegenüber dem früheren Plan um 0,5 m gegen seine Parzelle Nr. 2340 I hin gar nicht habe erkannt werden können. Die Baulinie sei nämlich mit einem 2 mm breiten Strich eingezeichnet, und der Abstand zwischen Strassengrenze und Baulinie sei fälschlicherweise im Plan wie bis anhin mit 6 m angegeben. Es sei keineswegs Pflicht des Bürgers, in einem Auflageverfahren die eingezeichneten Masse zu überprüfen. Aus der mangelhaften Eröffnung eines Planes dürfenden Beteiligten keinerlei Rechtsnachteile erwachsen. Zwar hätte der Beschwerdeführer an der unter Leitung des Baudepartements durchgeführten Aussprache ohne Präjudiz bezüglich der Frage der Rechtzeitigkeit seiner Einsprache teilgenommen. Hingegen hätten der Beschwerdeführer Fenk und er auf einem vom Bauamt Romanshorn ausgearbeiteten Plan eine Vereinbarung unterzeichnet. Demnach sei die Fahrbahnbreite in diesem Bereich auf 5,5 m zu reduzieren,

das Trottoir auf die Gegenseite zu verlegen und der Baulinienabstand von der Fassade Pedetti bis zum Trottoir auf 5,5 m festzusetzen. Die Gemeinde sei immer noch gebunden an diesen Vertrag, ebenso der Beschwerdeführer Fenk, der sich davon ja nicht ohne Vorliegen von Willensmängeln beim Vertragsschluss hätte lossagen dürfen. Ausserdem könnten infolge der Näherschiebung die Abstellplätze und die Garagenvorplätze mit grösseren Wagen nicht mehr benutzt werden. Zudem wäre er gezwungen, die schon längst erstellte und baubewilligte Gartenmauer abzubrechen. Ueberdies werde durch die Näherschiebung der Strasse eine erhebliche Verkehrsgefährdung geschaffen.

Der Gemeinderat beantragt Abweisung der Beschwerde. Er weist zunächst daraufhin, dass der Verkehrslinienplan lediglich dazu dient, den nötigen Freiraum für bereits bestehende und künftige Strassen festzuhalten. Die Baulinie entlang der Feldeggstrasse sei im Bereich der Parzelle des Beschwerdeführers gegenüber dem Quartierplan von 1962 überhaupt nicht verschoben worden. Hingegen sei tatsächlich im südöstlichen bzw. südlichen Bereich des Mehrfamilienhauses die Strassengrenze um durchschnittlich 50 cm und maximal 80 cm gegen das Gebäude hin verschoben worden. Diese Aenderung sei jedoch aus dem aufgelegten Verkehrslinienplan ersichtlich. Der Baulinienabstand betrage aber genau 5 m. Die viel weiter unten befindliche Markierung "6 m" sei nicht massgeblich, bezeichne doch die Markierung entlang der Hubstrasse den Baulinienabstand mit 4,5 m bzw. 5 m. Im übrigen liessen diese Pfeilmarkierungen deutlich erkennen, dass vom äusseren Rand der Baulinie zu messen sei. Anlässlich der erwähnten Aussprache habe der Gemeinderat in unpräjudizierlicher Form durchblicken lassen, dass er die Strassenplanfläche dann von 6 m auf 5,5 m reduzieren könnte, wenn dadurch alle Anstösser, insbesondere jedoch die Einsprecher und Beschwerdeführer zufriedengestellt werden könnten und ihre Einsprachen bzw. Beschwerden damit zurückgezogen würden. Da sich der Beschwerdeführer Fenk bereits am folgenden Tag von der Vereinbarung losgesagt habe, fehlten die Voraussetzungen, unter denen der Gemeinderat unpräjudizierlich auf eine Reduktion der Strassenplanfläche eingegangen wäre.

Tatsächlich ergibt der Vergleich des Quartierplans von 1962 mit dem Verkehrslinienplan, dass sich die Baulinie bezüglich der Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht verändert hat. Die teilweise Verschiebung der Strassenfläche ist anhand des früheren Planes von Auge identifizierbar. Die Messart des Baulinienabstandes ergibt sich klar aus den bereits vorhandenen Massangaben. Im unmittelbaren Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers ist der Baulinienabstand zahlenmässig nicht angegeben. Zwar ist die Feldeggstrasse oberhalb der Einmündung der Hubstrasse, wo sie ebenfalls gradlinig verläuft, mit 6 m markiert, ebenso oberhalb der Einbiegung in die Bahnhofstrasse. Jedoch ist der Baulinienabstand zur Hubstrasse, an welche die Liegenschaft des Beschwerdeführers seitlich angrenzt, im Bereich der Nachbarparzelle mit 5 m markiert. Wo und ob der Abstand von 5 m in denjenigen von 6 m übergeht, ist von blossen Auge ohne Messgerät nicht erkennbar. Ueberdies sind auch von Auge erkennbare Verbreiterungen bzw. Verengungen von Baulinienabständen nicht überall zahlenmässig angegeben. Aufgrund der gegebenen Situation hätte der Beschwerdeführer also nicht einfach annehmen dürfen, der Baulinienabstand betrage 6 m. Er hätte vielmehr durch Anlegen eines Masses bzw. durch entsprechende Anfrage bei der Gemeinde den Abstand ermitteln müssen.

Seitens des Beschwerdeführers wird zugegeben, dass dieser ohne Präjudiz bezüglich der Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache an der erwähnten Aussprache teilgenommen habe. Die erwähnte Vereinbarung erfolgte wohl im Zusammenhang mit dieser Aussprache. Jedoch wurde sie seitens des Gemeinderats weder unterzeichnet noch bestätigt bzw. genehmigt. Zwar wurde namens des Gemeinderats mit Brief vom 12.3.80 zuhanden der Beschwerdeführer Fenk und Pedetti offeriert, die Fahrbahnbreite der Feldeggstrasse auf 5,5 m zu reduzieren. Eine Reduktion in diesem Ausmass ist auch Gegenstand der Vereinbarung, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft. Diese regelt jedoch auch, wie die entsprechende Reduktion des Baulinienabstandes auf die beiden Beschwerdeführer verteilt werden soll. Die getroffene Regelung entspricht nicht dem seitens des Gemeinderats ebenfalls im erwähnten Brief vom 12.3.80 gemachten Vorschlag, die übrigbleibenden gesamthaft 50 cm zu je 25 cm auf die beiden Anstösser zu verteilen. Die vom

Gemeinderat gemachte Offerte stimmt also in diesem Punkt nicht mit der erwähnten Vereinbarung überein. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass seitens des Gemeinderates die Reduktion der Fahrbahnbreite unabhängig davon angeboten wurde, wie die entsprechende Reduktion des Baulinienabstandes auf die beiden Beschwerdeführer verteilt werden sollte, dass also mit andern Worten diese Verteilung für das Zustandekommen des Vertrages nur ein unwesentlicher Nebepunkt gewesen wäre. Da seine Offerte in diesem Punkt nicht mit der getroffenen Vereinbarung übereinstimmt, ist der Gemeinderat somit nicht gebunden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Verkehrslinienplan "Weitenzelg" der Gemeinde Romanshorn wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Der Quartierplan "Weitenzelg" vom 30. Oktober 1962 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerden der Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", von Vinzenz Helg-Graf, Otto Fenk und Gino Pedetti, alle in Romanshorn, werden abgewiesen.
3. Kosten fallen ausser Ansatz.
4. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, 2fach, unter Beilage eines Baulinienplans "Weitenzelg" mit Genehmigungsvermerk
  - Wohnbaugenossenschaft "Pro Familia", Weitenzelgstr. 21, 8590 Romanshorn (chargé mit Rückschein)
  - Vinzenz Helg-Graf, Weitenzelgstr. 10, 8590 Romanshorn (chargé mit Rückschein)
  - Rechtsanwalt Dr. M. Züst, Schachenstr. 14a, 9430 St. Margrethen (chargé mit Rückschein)
  - Rechtsanwalt Dr. B. Geiger, Notkerstr. 14, 9000 St. Gallen (chargé mit Rückschein)
  - Baudepartement
  - Tiefbauamt
  - Hochbauamt
  - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans "Weitenzelg" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Expediert:

**2. Okt. 1962**



Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

*mc*